

Satzung

des Paul-Gerhardt-Vereins Lübben (Spreewald)

Präambel

Paul Gerhardt gilt neben Martin Luther als der bedeutendste Lieddichter des deutschen Protestantismus. Sein fester Glaube und sein dichterisches Werk leben in der Christenheit fort.

Die Stadt Lübben mit der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde fühlt sich Paul Gerhardt und seinem Erbe verbunden. Von 1669 bis zu seinem Tod am 27.05.1676 war er als Pfarrer an der Lübbener Kirche, die seit 1931 seinen Namen trägt, tätig.

Der Paul-Gerhardt-Verein Lübben (Spreewald) fördert die Vorbereitung des Paul-Gerhardt-Jahres im Jahre 2007 und setzt sich für die Pflege und lebendige Umsetzung des Werkes von Paul Gerhardt ein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Paul-Gerhardt-Verein Lübben (Spreewald)“. Der Sitz des Vereins ist Ernst-von-Houwald-Damm 15, 15907 Lübben (Spreewald). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert die Vorbereitung und Durchführung des Paul-Gerhardt-Jahres 2007.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - öffentliche Vorträge, Führungen, Besichtigungen
 - Förderung von Konzerten
 - Mitarbeit bei Ausstellungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit zum Leben von Paul Gerhardt
 - Anregung und Förderung von Forschungsarbeiten durch Schüler und Studenten zum Leben Paul Gerhardts
 - Gewinnung von Sponsoren für Veranstaltungen in Vorbereitung des Paul-Gerhardt-Jahres 2007
 - die ökumenische Zusammenarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Es erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen eingebrachten Vermögenswerten.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei Personengemeinschaften und juristischen Personen durch deren Auflösung, Austritt, Ausschluss bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist gegenüber dem Vorstandes schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
5. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit erfolgloser Fristsetzung von vier Wochen mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden, es ist schriftlich oder mündlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (siehe Beitragsordnung). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich öffentlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen nach Antragstellung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung nur bei Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern oder 30% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wird die ordentliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen. Eine neue Versammlung ist beschlussfähig auch bei zu geringer Beteiligung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
5. Mitglieder, die aus wichtigem Grund gehindert sind, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, können ihre Stimme schriftlich oder fernmündlich abgeben.
6. Änderungen des Vereinszweckes, Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit aller Vereinsmitglieder.
7. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Wortlaut der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist im Protokoll festzuhalten.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Absatz 1 die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Vereinsauflösung.

7. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
 - a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Mitgliedschaft in anderen Vereinen bzw. Dachverbänden,
 - c) Aufnahme von Darlehen,
 - d) Mitgliedsbeiträge,
1. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
5. Gemäß § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. und dem 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied verfügen.
6. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt (siehe Geschäftsordnung). Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
7. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuwendungen Dritter

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lübben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 28.05.2002